

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

**Fachverband der Glasindustrie**

einerseits und dem

**Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Privatangestellten-  
Druck, Journalismus, Papier**

andererseits.

### I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

- räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;
- fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten-Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;
- persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

### II. Erhöhung der Istgehälter

1. Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung **ab 1. Juni 2017 um 1,75 %** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Maigehalt 2017.
2. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich der vor dem 1. Juni 2017 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
3. Angestellte, die nach dem 31. Mai 2017 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
4. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

### III. Mindestgrundgehälter

1. Die ab 1. Juni 2017 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
2. Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Juni 2017 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

### IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

### V. Rahmenrechtliche Änderungen

1. In § 18. Lehrlinge wird nach dem letzten Absatz eine neue lit e) angefügt:

*„Zusätzliche Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, die Lehrlingen durch die Anreise zur bzw. Abreise von der in Internatsform geführten Berufsschule bis zu einmal pro Kalenderwoche nachweislich entstehen, sind vom Unternehmen zu ersetzen. Auf diesen Anspruch können die dem Lehrling gebührenden Förderungen angerechnet werden. Voraussetzung für diesen Anspruch auf Fahrtkostenersatz ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bei Verringerung oder Wegfall öffentlicher Förderungen für derartige Fahrtkosten bleibt der anteilige Fahrtkostenersatz unverändert. Auf Verlangen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sind entsprechende Belege vorzulegen.“*

2. In § 5. Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird jeweils nach der letzten Ziffer eine neue Ziffer mit folgendem Text hinzugefügt:

*„Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 AZG darf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Ausmaß von 48 Stunden über einen Zeitraum von 26 Wochen durchgerechnet werden.“*

3. Die beiden KV-Parteien kommen überein, dass bis spätestens 31. März 2018 ein normativer Text auf Büroebene gefunden wird, der eine Verkürzung der Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 2 sowie § 20b Abs. 4 AZG ermöglicht.

4. § 18. Lehrlinge, Integrative Berufsausbildung wird wie folgt abgeändert:

- a) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt ab 1. Juni 2017 im

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 633,85	€ 848,31
2. Lehrjahr	€ 896,22	€ 1.201,76
3. Lehrjahr	€ 1.065,28	€ 1.312,48
4. Lehrjahr <sup>*)</sup>	€ 1.440,44	€ 1.525,57

<sup>\*</sup> Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften.

## **VI. Geltungsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Juni 2017 in Kraft.

Wien, am 17. Mai 2017

## GEHALTSORDNUNG

gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der

### Glasindustrie

**gültig ab 1. Juni 2017**

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten-Druck, Journalismus, Papier, Geschäftsbereich Interessenvertretung, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

### Verwendungsgruppen

Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	M II o.	M II m.	M III
1. u. 2.	1.731,45	1.813,34	2.188,13	2.756,13	3.031,31	3.677,29	4.045,75	5.459,20	2.349,30	2.828,32	3.001,74	3.147,50
n. 2.	1.731,45	1.899,37	2.303,23	2.901,70	3.191,41	3.877,12	4.265,42	5.892,65	2.349,30	2.828,32	3.001,74	3.325,71
n. 4.	1.759,77	1.985,40	2.418,33	3.047,27	3.351,51	4.076,95	4.485,09	6.326,10	2.433,11	2.947,07	3.126,88	3.503,92
n. 6.		2.071,43	2.533,43	3.192,84	3.511,61	4.276,78	4.704,76	6.759,55	2.516,92	3.065,82	3.252,02	3.682,13
n. 8.		2.157,46	2.648,53	3.338,41	3.671,71	4.476,61	4.924,43	7.193,00	2.600,73	3.184,57	3.377,16	3.860,34
n. 10.		2.243,49	2.763,63	3.483,98	3.831,81	4.676,44	5.144,10		2.684,54	3.303,32	3.502,30	4.038,55
BS €	0,00	86,03	115,10	145,57	160,10	199,83	219,67	433,45	83,81	118,75	125,14	178,21

### **Fachverband der Glasindustrie**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Dkfm. Johannes Schick

MMag. Alexander Krissmanek

### **Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten- Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang Katzian

Karl Dürtscher

### **Wirtschaftsbereich Chemie/Kunststoff/Glas**

Der Vorsitzende:

Die Wirtschaftsbereichssekretärin:

Günther Gallistl

Eva Scherz